



# Mängel in der Verkehrsorganisation aus verkehrsrechtlicher und -technischer Sicht im Straßennetz österreichischer Ortsgebiete

PRÄSENTATION LIST FÖRDERPREIS AM 28.02.2020

DI Matthias NAGLER

# AUSGANGSLAGE UND PROBLEMSTELLUNG

- Empirische Evidenz, dass im Straßennetz regelmäßig verkehrsrechtliche und -technische Mängel anzutreffen sind
- Bisher keine systematische Übersicht/Folgenabschätzung
- Derzeitige Kontrollinstrumente in der Verkehrsplanung (RSA, RSI) betrachten verkehrsrechtliche Aspekte nur ansatzweise
- Zielgruppe: Verkehrsplanung

# MÖGLICHE FOLGEWIRKUNGEN



Abb. 1: Mögliche Folgewirkungen von Mängeln in der Verkehrsorganisation (eigene Darstellung)

# BEWERTUNGSSCHEMA

- Rechtskonforme Ausführung („VR“)
- Rechtswirkung („RW“)
- Einhaltung von Planungsrichtlinien („PL“)
- Verkehrssicherheit („VS“)
- Dringlichkeit der Sanierung („SN“)
- Sanierungsaufwand („SA“)

Nr.	Titel	Bewertung					
		VR	RW	PL	VS	SN	SA
B05	Abgrenzung eines Abbiegefahrstreifens mit Sperrlinien	1	3	2	1	3	2



Abb. 70: Abgrenzung einer Abbiegespur mit Sperrlinien (Wolf Kummert)

Beurteilung der Dringlichkeit der Sanierung („SN“)	
Wert	Bedeutung
1	<b>Geringe Dringlichkeit</b> – Eine Sanierung sollte in Erwägung gezogen werden, kann aber bei eingeschränkten Ressourcen zu Gunsten anderer Projekte hintangestellt werden.
2	<b>Mittlere Dringlichkeit</b> – Die Sanierung sollte bei Gelegenheit, etwa innerhalb von ca. 2 Jahren durchgeführt werden.
3	<b>Hohe Dringlichkeit</b> – Der gegenwärtige Zustand stellt ein erhöhtes rechtliches und/oder sicherheitstechnisches Risiko dar und sollte innerhalb eines Jahres saniert werden. Ebenso fallen darunter Ausführungen, die Verkehrsteilnehmer offensichtlich zu potenziellen Verwaltungsübertretungen verleiten.
4	<b>Akuter Sanierungsbedarf</b> – Der gegenwärtige Zustand stellt ein hohes rechtliches und/oder sicherheitstechnisches Risiko dar und sollte unverzüglich saniert werden.

Abb. 2: Beispiel für die kategorienspezifische Bewertung (eigene Darstellung)

# AUSGEWÄHLTE BEISPIELE



Abb. 3: Burgring, 1010 Wien (eigene Aufnahme)

- Andeutung einer Trennung auf einem gemischten Geh- und Radweg
- Geh- und Radweg laut RVS nur bei geringer Frequenz zulässig

VR	RW	PL	VS	SN	SA
1	1	3	3	3	3

# AUSGEWÄHLTE BEISPIELE



Abb. 4: B227 Donaukanalstraße, 1190 Wien (eigene Aufnahme)

- Verkehrsbeschränkungen, die gemeinsam mit einer Ortstafel angebracht sind, gelten für das gesamte Ortsgebiet (§ 44 Abs 4 StVO)
- Unbeabsichtigte Heraufsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h

VR	RW	PL	VS	SN	SA
4	3	3	3	3	1

# AUSGEWÄHLTE BEISPIELE



- Fahrzeuglenker müssen im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren (§ 9 Abs 6 StVO)
- Verlassen des Minikreisverkehrs ist daher theoretisch unzulässig

VR	RW	PL	VS	SN	SA
1	3	3	2	3	2

Abb. 5: Eichstraße, 5020 Salzburg (eigene Aufnahme)

# AUSGEWÄHLTE BEISPIELE



- Verhaltensvorschriften in Zusammenhang mit dem Schutzweg ergeben sich ausschließlich aus den entsprechenden Bodenmarkierung (§ 9 Abs 2 StVO)
- Ordnungslinien und Hinweiszeichen alleine haben keine Rechtswirkung

VR	RW	PL	VS	SN	SA
4	2	3	4	4	2

Abb. 6: Schönkirchner Straße, 2231 Strasshof a.d. Nordbahn (aufgenommen v. Stefan Weinstabl)

# AUSGEWÄHLTE BEISPIELE



Abb. 7: Philippovichgasse, 1190 Wien (eigene Aufnahme)

- Schutzweck des Mehrzweckstreifens nicht gegeben
- MZS ist laut RVS in Tempo 30-Zone gar nicht vorgesehen

VR	RW	PL	VS	SN	SA
3	2	3	3	3	3

# AUSGEWÄHLTE BEISPIELE



- Begrenzungslinie deutet Vorrang der Radfahrer an
- Tatsächlich jedoch Rechtsvorrang

VR	RW	PL	VS	SN	SA
3	4	2	4	4	2

Abb. 8: Rosensteingasse/Blumengasse, 1170 Wien (eigene Aufnahme)

# AUSGEWÄHLTE BEISPIELE



Abb. 9: Franz Josefs Kai, 1010 Wien (eigene Aufnahme)

- Schienenfahrzeuge müssen an Radfahrerüberfahrt nicht anhalten (§ 9 Abs 2 StVO)
- Radfahrer könnten irrtümlich Vorrang annehmen

VR	RW	PL	VS	SN	SA
4	1	3	3	3	2

# EMPFEHLUNGEN & AUSBLICK

- Ergänzungen in RVS 03.02.12 (Radverkehr)
  - Insb. Ausschlusskriterien für unregelmäßige Radfahrerüberfahrten
  - FSV Arbeitspapier
- Vorschläge zu geringfügigen StVO-Anpassungen
- Instrument zur Kontrolle von Innerortsstraßen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

PRÄSENTATION LIST FÖRDERPREIS AM 28.02.2020

DI Matthias NAGLER